

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 46.

Donnerstag, 25. Februar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger post und Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kakanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Welta Blatt 108 auf den Namen **Georg Julius Göhne** eingetragene Grundstück soll am

**21. April 1904, vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 1 Hektar 74 Ar groß und auf 20 615 M. — Pfl. geschätzt. Es besteht aus den Flurstücken Nr. 168 a, 175 a und 168 l der Flur Welta und ist insgesamt mit 43,81 Steuerhektaren belegt.

Die Einsicht der Mittelungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Beschuldigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 2. Februar 1904 veräußerten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 23. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht.

### Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Antrag der hiesigen Fleischhändler haben wir beschlossen, die zulässige Beschäftigungszeit von Fleischhändlern, Schlachtern und Arbeitern für den Handel mit Fleisch und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schlachtereien an Sonn- und Festtagen wie folgt festzusetzen:

im Sommer von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags,

im Winter von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Während der Zeiten, in denen hiernach Geöffnet, Beschäftigung und Arbeiter im Handlungsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf ein Gewerbetreibender in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden. In solchen Fällen dürfen auch die Geöffneten, Beschäftigten und Arbeiter zum Verweilen in den Verkaufsstellen nicht angehalten werden.

An den Sonn- und Festtagen ist den Schankwirten, soweit ihnen an diesen Tagen der Schankbetrieb in ihren Räumen gestattet ist, auch der Verkauf von Bier, Brauwasser und Schwaben über die Straße nicht untersagt. Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß die hiernach sich ergebende Befugnis der Schankwirte sich nur auf einen solchen Verkauf über die Straße zu erstrecken hat, welcher nicht weiter als eine besondere Form derjenigen Darreichung von Speise und Trank ist, die dem Wesen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes entspricht. Soweit diese Grenze überschritten wird, hat der Verkauf von Genussmitteln durch einen Gast- oder Schankwirt an den Sonn- und Festtagen denselben Beschränkungen zu unterliegen, wie der Handel anderer Gewerbetreibender mit dergleichen Waren.

Diese Festsetzung tritt am 1. März 1904 in Wirksamkeit.

Riesa, am 24. Februar 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.  
Bürgermeister Dr. Dehne.

### Verdingung von Küchenbedürfnissen.

Der Bedarf an Lebensmitteln für die Küchen der Kommandantur und der im Lager untergeordneten Truppen für das Rechnungsjahr 1904 soll öffentlich vergeben werden.

Hierzu ist Termin **Donnerstag, den 3. März d. J. nachm. 3 Uhr** im Zimmer Nr. 6 des Kommandanturgebäudes anberaumt. Versiegelte Angebote mit der Aufschrift „Küchenlieferungen betr.“ sind bis zu obigem Zeitpunkt portofrei einzureichen. Bedingungen liegen im Zimmer Nr. 6 hier zur Einsichtnahme aus.

Desgl. können wollen Interessenten wegen Abnahme von Speisepflanzen für die Küchen und Halbfabrikate getrennt — Angebote bis zur vorgenannten Zeit hierher abgeben, wozu die Bedingungen ebenfalls ausliegen.

Alle Bewerber bleiben bis zum 20. 3. 04 an ihr Angebot gebunden.

R. P. Zeltz, den 24. Februar 1904.

Königliche Kommandantur.

### Vertikales und Säsisches

Riesa, den 25. Februar 1904.

Ein nicht unbedeutender Gedanktag für die Stadt Riesa ist der morgige 26. Februar: es werden an diesem Tage 30 Jahre, daß die Stadtdirektion des Ritterguts Riesa für die Stadtgemeinde Riesa ankauft. Dieser Kauf ist von eminentester Bedeutung für die Stadt gewesen; wachsende Entwicklung Riesa seit jener Zeit genommen, kann nur der recht ermessen, der die Verhältnisse von damals kennt und diese mit den jetzigen in Vergleich stellt.

Unter Bezugnahme auf die Notiz unter Zeltz in Nr. 42 d. Bl. Steuern betr. werden wir ersucht mitzutheilen, daß die Beschuldigung der in Frage kommenden Gemeindefürsorge hiesiger Verfassung durch die Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes Zeltz erfolgt ist.

In betrüblicher Höhe präsentiert sich jetzt die Elbe, sie ist nahezu vollzählig. Die Wasserstände waren gestern und heute wie folgt notiert:

Wasserstand	Riesa		Eger		Elbe					
	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser		
24.	70	18	60	224	261	1	197	170	71	158
25.	62	172	32	173	224	176	190	174	28	198

Die VI. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden verhandelte heute gegen die 35 Jahre alte, schon mehrfach bestrafte Dienstmagd Sophie Theinert, wegen wiederholten Rückfalldiebstahls. Als die Angeklagte dem Zimmermann Lehmann in Riesa, während der Abwesenheit von dessen Ehefrau, die Wirtschaft führte, entwendete sie diesem eine Anzahl Kleidungsstücke und noch viele andere Sachen im Gesamtwerte von mindestens 15 Mark. Die Theinert muß diesen abermaligen Diebstahl mit einer 3monatigen Gefängnisstrafe büßen.

Die mit ca. 9000 Bannern böhmischer Bauernschaft besetzte Delegation des Schiffsbauers Reichel aus Alten geriet bei Stadt an eine Dünne und erhielt ein so großes Loch, daß er binnen einer Viertelstunde in Grund sank. Die Schiffe konnten nur wenig von ihrer Höhe retten. Schiff und Ladung ist verflutet, während Jaseniar und Mobilien unversehrt ist.

In einer Landung gegen die von der Regierung gewünschte Neuordnung des Gemeindefürsorge und insbesondere gegen die darin vorgesehene Einführung einer dreifachen Gewerbesteuer gestellte sich die vom Nationalliberalen Dresden

Reichsverein am Montag nach dem Ausschlußpalast einberufene Versammlung, welche namentlich aus Industriellen und gewerblichen Kreisen außerordentlich zahlreich besetzt war. Der Redner, Herr Dr. Gustav Ertelmann, Syndikus des Reichsverbandes sächsischer Industrieller, wandte sich entschieden gegen diese Neuordnung in der jetzigen Form, weil sie die Städte und das gesamte sächsische Gewerbe, einschließlich des Handels in einschneidender Weise bedroht, und durch Einführung einer dreifachen Gewerbesteuer (nach dem Betrag aus gewerblicher Tätigkeit, dem Marktwert der Haupten Räume und der Zahl der beschäftigten Arbeiter) auf das gesamte Gewerbeleben schwebend einwirken würde. Die Versammlung nahm einstimmig unter lebhaft zustimmenden Kundgebungen eine Resolution in diesem Sinne an und sprach darin gleichfalls die Ermächtigung aus, daß die Zweite Kammer die Gesetzesvorlage ohne Rücksicht auf eine Deputation ablehnen werde, wofür auch die anwesenden Dresdener nationalliberalen Landtagsabgeordneten stimmten.

Die Finanzdeputation A beantragt 1) in ihrem Bericht über den Etat des Ministeriums des Innern, die Staatsregierung zu ermächtigen, aus den zur Gewährung von Darlehen an gewerbliche Genossenschaften bestimmten Fonds den fünf Gewerbesteuern des Königreichs Mittel bis zur Höhe von 20 000 Mark zur Verfügung zu stellen, damit in jeder Kreishauptmannschaft zunächst mindestens eine Handwerker-genossenschaft ins Leben gerufen werde, 2) die königliche Staatsregierung zu ersuchen, durch Vorträge und Ministeriale Aufklärung über das Genossenschaftswesen in Handwerkerkreisen zu verbreiten.

Zur Beleuchtung der Gefahren, die der Gewerbebesitzer durch die Einführung einer dreifachen Gewerbesteuer in sich birgt, dient die Auslösung eines Jwider Handbesizers in der Zusammenkunft der Vorstände der sächsischen Handbesizervereine in Chemnitz. Dieser Herr erklärte, so berichtet der „Dresd. Anz.“, er sei Eigentümer von zwei Häusern in Jwider und bezahle aus diesen laut Einkommensteuer und Grundsteuer ein Einkommen von 3000 M., wofür er 72 M. jährlich zahlt. Er zahle aber an Gemeinde-Schul- und Kirchenanlagen von diesem Grundbesitz nicht weniger als 417 M. 55 P. Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz werde, wozu 25%, des gesamten Steuerbeitrags vom Grundbesitz zu tragen sind, würde sich seine Kommunalsteuer auf 1044 M. erhöhen. Damit aber sei er rührert.

An die Aktionäre der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Bismarck zu Dresden verweist das letztgenannte gewählte Aktionärskomitee ein Rundschreiben, nach welchem mitgeteilt wird, daß das zum Zusammenschluß wünschenswerte Kapital von 10 Millionen M. bis jetzt nicht erreicht worden ist. Trotzdem hat das Komitee nach letzter Kenntnis der Lage der

Sache es für angezeigt gehalten, die Aktionäre zu informieren. Der durch die Auszahlung der ersten Liquidationsrate veränderten Sachlage entsprechend ist ein neuer Plan aufgestellt worden. Bei Aufstellung dieses Planes ist zunächst der Grundgedanke festgehalten worden, daß sich jeder Aktionär auch ohne Beteiligung beteiligen kann. Sodann hat man die Beschaffung von Mitteln aus den Kreisen der Aktionäre gegen Gewährung einer teilweisen Vorzugsbehandlung als in ihrem Interesse liegend für wünschenswert erachtet und die Liquidationsstellung der bereits erlosenen Liquidationsrate ins Auge gefaßt. Die Verteilung der Masse ist nach erfolgter Berücksichtigung wie folgt geplant: Es erhalten nach Auszahlung der nicht angefallenen Aktionäre (etwa 7 1/2%) und nach Rückzahlung der wieder eingezahlten Liquidationsrate von 5%: a. alle angefallenen Aktionäre bis 100% des Nominalbetrages der Aktien, b. sodann diejenigen, welche die Liquidationsquote überschritten haben, die Prämie bis 100% ihrer Einzahlung, c. alle angefallenen Aktionäre den Restbetrag pro rata des Nominalbetrages ihrer Aktien. Im übrigen ist der Plan nicht verändert. — Wir wollen hierbei nicht verfehlen zu bemerken, schreibt dazu der „Dr. Anz.“, daß selbstverständlich die Festsetzung der Höhe der Auszahlung derjenigen Aktionäre, welche sich nicht anschließen, wie überhaupt der Gesamtverkauf der Masse ausschließlich der Genehmigung einer Generalversammlung der Kreditanstalt vorbehalten bleibt.

Riesa, 24. Februar. Am solchen Aufstellungen zu begegnen, gibt die Redaktion des hiesigen Tageblatts wiederholt bekannt, daß selbstverständlich keine Verpflichtung für die Redaktion eines Blattes besteht, allen an sie eingehenden Einladungen Folge zu leisten. Noch weniger aber ist sie verpflichtet, über Veranstaltungen zu berichten, zu denen sie nicht eingeladen worden ist. (Nach für anderwärts giltig. R. T.)

Riesa. Eine Stiftung von 5250 M. ist den Armen Riesa durch die auswärts lebende Witwe eines hier verstorbenen Bürgers zugesprochen.

Bitterfeld, 23. Februar. In einer Handwerker-Versammlung des 5. Bezirks sprach man sich für die Einführung von Einzelarbeiten bei der Abendmahlfeier aus. Hierzu hat aber der Kirchenvorstand in seiner Sitzung keinen Beschluß gefaßt. (Nach anderwärts ist man bekanntlich dieser Frage schon näher getreten.)

Freiberg. Zwei Tage ohne Heizung in einer Festscheune! In einer zum Rittergut Oberschöna gehörigen Festscheune wurde vorgestern früh ein Mann in vollkommen erschöpftem Zustande und halb erfroren aufgefunden. Arbeitende, welche in der Nähe der Festscheune beschäftigt waren, brachten aus dem Innern der Scheune Wimmerer und schwache Stühle. Es lagen den Rufen nach, die aus der Tiefe des aufgeschlossenen